

## Antrag

**der Abgeordneten Lorenz Gösta Beutin, Ralph Lenkert, Hubertus Zdebel, Dr. Gesine Löttsch, Heidrun Bluhm, Jörg Cezanne, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Amira Mohamed Ali, Victor Perli, Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner und der Fraktion DIE LINKE.**

### Bürgerenergie retten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bürgerinnen und Bürger als Produzentinnen und Produzenten von Energie haben die Energiewende von Beginn an entscheidend mitgeprägt. Bürgerenergie war und ist der Motor für eine dezentral-lokale, konzernunabhängige und ökologische Energieerzeugung. Dabei umfasst Bürgerenergie sowohl Genossenschaften, Landwirte, Vereine, GmbHs oder GbRs, Privatleute als auch ökologisch ausgerichtete Stadtwerke und andere kommunale Erzeuger von Ökostrom, nicht aber Konzerne und Großprojektierer sowie finanzstarke überregional agierende Investoren. Durch ihre lokale Verortung schaffen Bürgerenergieprojekte dort Wertschöpfung und demokratische Teilhabe, wo erneuerbare Anlagen entstehen. Sie sind deshalb bei der lokalen Bevölkerung breit akzeptiert. Durch die Energiewende in Bürgerhand wurde die Energieerzeugung ein Stück weit den Großkonzernen abgetrotzt und in die Hände von Millionen an ökologischer Energieerzeugung Beteiligten gelegt. Die Einführung von Ausschreibungen im Jahr 2017 könnte dieser Entwicklung ein Ende bereiten und den künftigen Ausbau erneuerbarer Energieerzeugung stärker oder sogar voll und ganz in die Hände von Großinvestoren legen.

Das Ziel der Bundesregierung, der Bürgerenergie durch Sonderregeln im Ausschreibungssystem Chancen auf Zuschläge einzuräumen, ist misslungen. Nach drei Ausschreibungsrunden im Jahr 2017 kann festgestellt werden: Die mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 eingeführten Regelungen für Bürgerenergie nutzen nicht kleinen, lokal verankerten, engagierten Bürgerenergieprojekten, sondern vielmehr großen Projektierern, die sich als Bürgerenergie ausgeben und dabei Vorteile in Anspruch nehmen, die nicht für solche überregional agierenden Projektierer vorgesehen waren.

. Diese falsche Bürgerenergie spekuliert offensichtlich auf späte Projektrealisierung aufgrund längerer Fristen bei der Bundesimmissionsschutzgenehmigung, den höheren Zuschlag und in der Zwischenzeit fallende Anlagenpreise.

Echte Bürgerenergie ist hingegen innerhalb des Ausschreibungssystems chancenlos. Dabei besitzen Bürgerenergieprojekte, die überwiegend von Bewohnerinnen und Be-

wohnern in den Regionen realisiert werden und sowohl finanzielle als auch demokratische Partizipation ermöglichen, eine hohe Akzeptanz. Der zunehmende und notwendige Ausbau von erneuerbaren Energien ist auf Akzeptanz angewiesen.

Bürgerenergieprojekte, die sowohl finanzielle Teilhabe als auch Mitspracherechte von Bürgerinnen und Bürgern in den Ausbauregionen ermöglichen, sind daher für den weiteren Ausbau der Energiewende von hoher Bedeutung. Ausschreibungen stellen für kleinere Vor-Ort-Projekte eine hohe Hürde dar. Um Bürgerenergie – in privater oder öffentlicher Hand – als Teil der Akteursvielfalt in der Energiewende eine reale Chance einzuräumen, sollte daher die von der EU-Kommission ausdrücklich anerkannte Deminimis-Regelung im Ausschreibungssystem Anwendung finden. Sie besagt, dass Projekte bis zu einer Größe von 18 Megawatt (MW) installierter Leistung von Ausschreibungen ausgenommen werden können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
  - Bürgerenergie neu und missbrauchsfest definiert,
  - Bürgerenergieprojekte bis zu einer Größe von 18 MW von Ausschreibungen ausnimmt,
  - Bürgerenergieprojekte stattdessen mit einer staatlich festgelegten Einspeiseprämie vergütet,
  - eine dauerhaft lokale Verankerung von Bürgerenergieprojekten gewährleistet;
2. ein Konzept zu erarbeiten, um kommunale und private gemeinwohlorientierte Teilhabe an Projekten der erneuerbaren Energien bundesweit in relevanter Höhe zu ermöglichen.

Berlin, den 28. Februar 2018

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

## Begründung

Das Ziel der Bundesregierung, die Akteursvielfalt bei der Energiewende zu erhalten, stößt auf breite Zustimmung. Allerdings ist sie dabei gescheitert, die Definition von Bürgerenergie missbrauchsfest zu fassen und Projekten der vor Ort verankerten Bevölkerung realistische Chancen zu ermöglichen. Eine Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hatte sich damit zwar beschäftigt, die letzte EEG-Reform (EEG 2017) mit der Einführung von Ausschreibungen so zu gestalten, dass Akteursvielfalt (Bürgerenergie) erhalten bleiben sollte: Mit den Sonderregeln in § 36g EEG sollte Bürgerenergiegesellschaften die Teilnahme an Ausschreibungen erleichtert werden. Doch die drei Ausschreibungsrunden im Jahr 2017 haben gezeigt, dass die Bürgerenergie-Vergünstigungen durch große Projektierer systematisch missbraucht werden können. Der weitaus überwiegende Teil der Zuschläge konnte großen Projektierern zugeordnet werden, die gerade nicht Ziel der Regelung waren und sich die Gründung von sogenannten Bürgerenergie-Projekten zum Geschäftsmodell gemacht hatten. Ein Großprojektierer hatte bis zu 60 sogenannte Bürgerenergiegesellschaften gegründet, um die vorteilhaften Bedingungen für die Bürgerenergie spekulativ auszunutzen. Echte Einzel-Bürgerenergieprojekte sind hingegen kaum zum Zuge gekommen.

Um die gewünschte Akteursvielfalt zu gewährleisten, ist es daher dringend notwendig, kleine begrenzte Bürgerenergieprojekte von Ausschreibungen auszunehmen, weil sie sonst chancenlos sind. Herkömmliche (echte) Bürgerenergieprojekte sind im Bereich Wind an Land auf wenige Windkraftanlagen (WKA) begrenzt. Sie besitzen keine hohe Risikobereitschaft. Sie benötigen in der Planungsphase finanzielle Kalkulierbarkeit. Sie haben eher höhere Kosten, können ihre Kosten nicht über mehrere Projekte streuen wie große Projektierer und sind nicht in der Lage, strategisch zu bieten.

Die Missbrauchsanfälligkeit der Bürgerenergie-Definition durch große Projektierer ist bei der EU-konformen De-minimis-Regelung als gering einzuschätzen. Um einem Missbrauch der Bürgerenergie-Definition künftig vorzubeugen, sollte für Bürgerenergieprojekte ein erhöhter Anteil von Mitgliedern von vor Ort gelten sowie demokratische Mitbestimmung in entscheidungsrelevanten Bereichen garantiert werden. Für große Projektierer sind kleine Bürgerenergieprojekte, die eine hohe finanzielle Partizipation und demokratische Mitbestimmung ermöglichen, eher uninteressant.

